OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551095/8/HW

Datum:

Linz, 16. Mai 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat I (Vorsitzender: Mag. Dr. Fischer, Berichter: Mag. Dr. Wiesinger, Beisitzer: Dipl.-Päd. Ing. Peterseil) in der Angelegenheit der Vorlage von E-Mails von F. W., X, X S, durch die Bezirksgrundverkehrskommission Braunau am Inn bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird eingestellt und es wird der Verwaltungsakt an die vorlegende Behörde zurückgestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 13. März 2017 E-Mails von F. W. samt dem Behördenakt mit dem Geschäftszeichen Agrar20-17-2017-Rm dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Die E-Mails von F. W. stellen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes jedoch keine an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtete Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 31. Jänner 2017 bzw. gegen den Berichtigungsbescheid vom 20. Februar 2017 dar, insbesondere ist in den E-Mails auch nicht von einer Beschwerde bzw. der Erhebung eines Rechtsmittels an das Landesverwaltungsgericht die Rede.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte F. W. mittels Schreiben vom 10. April 2017 (zugestellt am 12. April 2017) auch mit, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich grundsätzlich davon ausgeht, dass es sich bei ihren E-Mails um keine Beschwerden gegen die Bescheide der Bezirksgrundverkehrskommission Braunau am Inn bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zu GZ: Agrar20-17-2017-Rm handelt. Weiters wurde in diesem Schreiben vom Landesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass mangels gegenteiliger Nachricht von F. W. (binnen 14 Tagen) das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingestellt sowie die E-Mails samt Verwaltungsakt an die vorlegende Behörde zurückgestellt werden.

Es erfolgte bis heute keine Eingabe von F. W. an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, sodass ausgehend vom Wortlaut der E-Mails und auch unter Berücksichtigung des Schreibens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich davon auszugehen ist, dass die E-Mails keine Beschwerde darstellen bzw. F. W. damit nicht beabsichtigt, eine Beschwerde zu erheben. Das aufgrund der Vorlage durch die belangte Behörde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Verfahren ist daher einzustellen (vgl. auch *Hengstschläger/Leeb,* AVG [2. Ausgabe 2014] § 66 Rz 56 f zum Berufungsverfahren: Das Berufungsverfahren ist einzustellen, wenn jeglicher Grund für seine Weiterführung [...] weggefallen ist) und es ist der Akt an die vorlegende Stelle zurückzustellen.

II. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Auslegung eines Vorbringens im Einzelfall stellt regelmäßig keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar (vgl. VwGH vom 26.02.2014, Ro 2014/04/0022).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Fischer